

Wasser- und Abwasserzweckverband
„Elbe-Elster-Jessen“
OT Grabo, Jessener Straße 14, 06917 Jessen

Satzung

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Elbe-Elster-Jessen“ (WAZV)

über die Erhebung von Gebühren und Beiträge
für die öffentliche Wasserversorgung

Wassergebühren und -beitragssatzung (WGBS)

in der z. Zt. gültigen Fassung mit den eingearbeiteten Änderungen

Satzung	Beschlossen am	Geänderte §§	Anzeige LK WB am	Veröffentlicht am, in
1. ÄS	16.12.2020	§ 16 VI, § 22 I	18.12.2020	20.02.2021, WAZ
2. ÄS	01.11.2021	§ 17 III	02.11.2021	17.11.2021, WAZ
3. ÄS	19.10.2022	§ 5 I; § 11 I	21.10.2022	03.12.2022; Amtsblatt LKWB
4. ÄS	13.12.2023	§ 17	18.12.2023	20.12.2023 www.wazv-jessen.de
5. ÄS	18.12.2024	§ 16 VI, § 21	19.12.2024	20.12.2024 www.wazv-jessen.de

Alle Änderungen eingearbeitet

Inhaltsverzeichnis

Satzung	1
Präambel	4
Abschnitt I	4
§ 1 Allgemeines	4
Abschnitt II. Wasserversorgungsbeitrag	4
§ 2 Grundsatz	4
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht	5
§ 4 Beitragsmaßstab	5
§ 5 Beitragssatz	9
§ 6 Beitragspflichtige	9
§ 7 Entstehung der Beitragspflicht	9
§ 8 Vorausleistung	10
§ 9 Veranlagung, Fälligkeit	10
§ 10 Ablösung	10
§ 11 Billigkeitsregelungen	10
Abschnitt III Erstattung der Kosten für Haus- und	11
zusätzliche Grundstücksanschlüsse	11
§ 12 Entstehung des Erstattungsanspruchs	11
§ 13 Kostenerstattung	11
§ 14 Fälligkeit	11
Abschnitt IV Wassergebühr	11
§ 15 Grundsatz	11
§ 16 Gebührenmaßstäbe	12
§ 17 Gebührensätze	12
§ 18 Wassergebühren für Baudurchführungen pp.	13
§ 19 Gebührenpflichtige	13
§ 20 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	14
§ 21 Erhebungszeitraum	14
§ 22 Veranlagung und Fälligkeit	14
Abschnitt V Schlussvorschriften	15
§ 23 Umsatzsteuer	15

§ 24 Auskunftspflicht	15
§ 25 Anzeigepflicht	15
§ 26 Datenverarbeitung	15
§ 27 Ordnungswidrigkeiten	16
§ 28 Inkrafttreten.....	16



Präambel

Auf Grund der §§ 5,8, und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie der §§ 9 u. 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GBVI. LSA S. 81) in Verbindung mit den §§ 2, 5, 6, 8, 13, 13a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in den jeweils aktuell geltenden Fassungen hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 19.12.2019 folgende Satzung beschlossen.

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband "Elbe-Elster-Jessen" betreibt die Wasserversorgung als eine einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungssatzung) vom 19.12.2019

(2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsbeiträge);
2. Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz);
3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wassergebühren).

Abschnitt II. Wasserversorgungsbeitrag

§ 2 Grundsatz

(1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasserversorgungsbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen Vorteile.

(2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt nicht die Kosten für den Grundstücksanschluss (Anschlussleitung von der Versorgungsleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler auf dem zu versorgenden Grundstück).

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und

a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen.

b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Kommune zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen;

c) die bebaut oder gewerblich genutzt sind.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzung des Abs. 1 nicht erfüllt sind, frühestens jedoch mit der Genehmigung.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein derartiges Grundstück nicht vermessen bzw. nicht im Grundbuch eingetragen, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente nachzuweisen.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

(2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die auf mindestens zwei Dritteln ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben.

Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

Ist im Einzelfall eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks, als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,

die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn für das Grundstück bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und

a) mit einer Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen

– die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;

b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen

– die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen,

sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen

– die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht

und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,

a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen,

die Gesamtfläche des Grundstücks,

b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen,

die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, gleich der Eigentumsverhältnisse am Weg

die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind,

die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;

6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist

(z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Fest- und Sportplätze, Friedhöfe, nicht aber Flächen für die Landwirtschaft) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,

75 % der Grundstücksfläche;

7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, und bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind,

die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2.

Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist

(z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.),

die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnlichen Verwaltungsakt bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die trinkwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten, die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen gerundet;

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen gerundet

d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;

e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn

- für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

- für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/ oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

3. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;

4. für die durch in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn

a) durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

b) durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

c) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächliche vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 lit. a) – c 4.

5. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 3 Nr. 4), wenn sie

a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;

6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;

7. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 8 – die Zahl von einem Vollgeschoss.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage beträgt 1,40 €/ m² Beitragsfläche (zzgl USt).

(2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes auf diesem.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Wasserversorgungsanlage vor dem Grundstück.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Billigkeitsregelungen

(1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Versorgungsgebiet des Verbandes mit 1.002 m² gelten derartige Wohngrundstücke als i.S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die nach § 4 Abs. 3 zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50.v.H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach § 4 i.V. mit § 5 zu berechnenden Wasserversorgungsbeitrages herangezogen.

(2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 3 Nr. 1 – 5 bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 4 Abs. 3 Nr. 6 und 8 fallendes Grundstück errichtet sind, und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben auf Antrag des Beitragspflichtigen beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 dieser Satzung unberücksichtigt bleiben.

(3) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Abschnitt III Erstattung der Kosten für Haus- und zusätzliche Grundstücksanschlüsse

§ 12 Entstehung des Erstattungsanspruchs

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Anschlussleitung von der Versorgungsleitung bis zur Wasserübergabestelle, hier Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler) sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss seiner Zweckbestimmung entsprechend benutzbar, also betriebsfertig hergestellt, erneuert oder verändert bzw. nicht mehr benutzbar beseitigt ist.

(3) Die §§ 6, 8 und 10 gelten entsprechend.

§ 13 Kostenerstattung

1) Der Anschlussnehmer hat zu tragen:

a) die Kosten der erstmaligen Herstellung des Grundstücksanschlusses,

b) die Kosten der Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse, wenn sie vom Anschlussinhaber veranlasst wurden.

2) Zu den Kosten nach Abs. 1 gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeit beanspruchten Flächen.

3) Der Kostenanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses.

§ 14 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV Wassergebühr

§ 15 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasseranlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen.

§ 16 Gebührenmaßstäbe

(1) Die Wassergebühr wird unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Inanspruchnahme der Öffentlichen Einrichtung über eine Grundgebühr und eine Leistungsgebühr berechnet.

(2) Der Maßstab für die Grundgebühr für ausschließlich zu Wohnzwecken bereitgestellte Leistung ist die Wohneinheit.

Die Wohneinheit ist eine abgeschlossene Wohnung, bei der folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. bauliche Trennung durch Wände und Decken von anderen benachbarten Wohnungen und Räumen;

2. eigener Zugang über ein Treppenhaus (Wohnungseingangstüren) oder direkt ins Freie (Haustüren);

3. ermöglicht die Führung eines Haushaltes mit stets einer Küche oder Kochnische sowie Wasserversorgung, Ausguss und Toilette sowie mindestens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette.

(3) Der Maßstab für die Grundgebühr für industriell, gewerblich, landwirtschaftlich, öffentlich und sonstige nicht zu Wohnzwecken genutzte Verbrauchsstellen für zu diesen Zwecken ist die Nennleistung der Messeinrichtung.

(4) Die Leistungsgebühr wird nach der Wassermenge bemessen, die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Wasser.

(5) Der Wasserverbrauch wird durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

(6) Hat eine Messeinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn durch den Kunden die Mitteilung des Zählerstandes nicht fristgemäß erfolgt ist oder die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird. Gleiches gilt, soweit die Auslesung des Funkzählers gestört ist. Eine nachträgliche Korrektur des Gebührenbescheides wird nicht durchgeführt.

§ 17 Gebührensätze

1) Die Grundgebühr für die zu Wohnzwecken bereitgestellte Leistung beträgt je Wohneinheit jährlich 163,67 € (zzgl. USt.).

(2) Die Grundgebühr für in § 16 (3) genannte Zwecke beträgt jährlich (zzgl. USt.):

Zählergröße	Grundgebühr pro Zähler in € jährlich zzgl USt.
Q3 2,5	284,42
Q3 4 (Gewerbe u.a.)	455,08
Q3 10	1.137,69

Q3 16	1.820,31
Q3 25	2.844,23
Q3 40	4.550,77
Q3 63	7.167,47
Q3 100	11.376,93
Q3 160	18.203,09
Q3 240	27.304,63

(3) Die Leistungsgebühr beträgt 1,56 €/m³ (zzgl. USt.).

§ 18 Wassergebühren für Baudurchführungen pp.

(1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden oder sonstigen Anlagen verwendet wird (Bauwasser), wird eine Verbrauchsgebühr nach Abs. 2 erhoben, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt werden kann.

(2) Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden und sonstigen Baulichkeiten wird je angefangene 100 m³ umbauten Raumes (einschließlich Keller- und Untergeschoß sowie ausgebauter Dachräume) ein Verbrauch von 10 m³ zugrunde gelegt. Bauvorhaben mit weniger als 10 m³ umbauten Raumes bleiben gebührenfrei.

(3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird vom Verband im Einzelfall nach Erfahrungswerten geschätzt, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt werden kann.

(4) Für den Wasserverbrauch für sonstige regelmäßige Zwecke (Bewässerungsanlagen, Gartenberegnung, Schwimmbekken u.ä.), gilt § 17 III entsprechend.

(5) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen von Einrichtungen zur vorübergehenden Wasserentnahme sind dem Verband zu erstatten.

§ 19 Gebührenpflichtige

(1) Gebührensuldner ist, wer die mit der jeweiligen öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer). Gebührenpflichtig ist auch der Eigentümer. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr, sofern sie nicht selbst Gebührensuldner sind.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht Tag genau zum Übergangstichtag auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 25 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 20 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder in den Fällen des § 18 mit der Herstellung der Entnahme-Einrichtungen. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss oder die Wasserentnahmeeinrichtung beseitigt worden ist.

§ 21 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Abrechnungsjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Das Abrechnungsjahr umfasst den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12.. Endet die Zuführung von Wasser vor Ablauf des Abrechnungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld am Ende des Lieferzeitraumes.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Messeinrichtung ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 17 Abs. 3), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode. Sofern es innerhalb des laufenden Abrechnungsjahres zu einem Wechsel des/r Gebührenpflichtigen gem. § 19 kommt, ist der durch Ablesung festgestellte Verbrauch vom Tag der letzten Abrechnung bis zum Tag der Abmeldung des Gebührenschuldners maßgeblich.

§ 22 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind neun Abschlagszahlungen zu leisten, beginnend ab dem 01.04. und endend am 01.12. eines Jahres. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des abgelaufenen Erhebungszeitraumes festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung eine Trinkwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalisierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Kunden.

(3) Die Wassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(4) Die Wassergebühren für Baudurchführungen pp. (§ 18) sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig und können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt V Schlussvorschriften

§ 23 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den nach dieser Satzung zu erhebenden Abgaben wird - soweit sie der Umsatzsteuerpflicht unterliegen - die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

§ 24 Auskunftspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der Verband bzw. der von ihm Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs.1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

(3) Soweit sich der Verband bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Verband zur Feststellung der Wassermengen nach §16 Abs. 4-5 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 25 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechts- und Nutzungsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 26 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zunahme der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Verband zulässig.

(2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 24 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
2. entgegen § 24 Abs. 2 verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
3. entgegen § 25 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
4. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
5. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Pflichtverletzer aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 28 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Wassergebühren- und Beitragssatzung vom 29.09.1997 in Fassung der letzten Änderung vom 13.12.2017 außer Kraft.

Jessen, den 19.12.2019

Thomas Giffey

Siegel

Verbandsgeschäftsführer